

TOP 1b:

Zweite Verordnung zur Änderung der Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung

Drucksache: 109/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Nach dem Gesetz zur Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes sind EU-Beihilfen für Landwirte demnächst wieder im Internet zu veröffentlichen (vgl. hierzu die Ausführungen zu TOP 1a).

Daher ist die Überarbeitung bestehender und der Erlass neuer Durchführungsbestimmungen notwendig, insbesondere zur Schwellenwertregelung. Dieser Notwendigkeit trägt die vorliegende Verordnung Rechnung.

In Bezug auf den Schwellenwert sieht das Recht der Europäischen Union vor, dass zur Begrenzung des Eingriffs in die Rechte der Begünstigten bei der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Agrarzahungen der Name der Begünstigten nicht veröffentlicht wird, wenn der Beihilfebetrag unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts liegt. Dieser soll für Deutschland nach den Vorgaben der Europäischen Kommission bei 1 250 Euro liegen. In diesen Fällen muss der Begünstigte durch einen vom Mitgliedstaat zu beschließenden Code angegeben werden. Sofern auf Grund der begrenzten Zahl von Begünstigten, die in einer Gemeinde wohnen, die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigter trotz der Codierung möglich ist, wird anstelle der betreffenden Gemeinde die nächst höhere Verwaltungseinheit veröffentlicht.

II. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

